

Verordnung über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Burg

Aufgrund des § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.09.2013 (BGBl. I S. 3556) in Verbindung mit § 1 und Anlage 1, lfd. Nr. 1.41 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14.06.1994 (GVBl. LSA S. 636), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 145) sowie § 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Gewerberecht und anderen Rechtsgebieten vom 08.05.1991 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.05.2013 (GVBl. LSA S. 242) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 20.05.1992, erlässt die Stadt Burg folgende Verordnung:

§ 1 Marktgegenstände

Über das gemäß § 67 Abs. 1 GewO bestimmte Warensortiment hinaus, dürfen folgende Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt der Stadt Burg feilgeboten werden:

1. Putz-, Wasch- und Pflegemittel (einschl. Mittel zur Körperpflege)
2. Holz-, Korb- und Bürstenwaren
3. Bild- und Tonträger
4. Papier- und Schreibwaren
5. Bücher und Zeitschriften
6. Haushaltswaren
7. Kurzwaren
8. Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel
9. Textilien
10. Ballenstoffe und Gardinen
11. Töpferwaren
12. Spielwaren
13. Schuhe und Zubehör
14. Lederwaren
15. Modeschmuck (unter Beachtung § 56 Abs. 1 Ziff. 2 GewO)
16. Kleingartenbedarf

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 146 Abs. 2 Ziff 5 GewO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 und 2 GewO zugelassene Waren feilbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 146 Abs. 3 GewO mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23.09.2004 außer Kraft.

Burg, **04. DEZ. 2014**



Rehbaum
Bürgermeister